

wird meist nur in Bezug auf die Fassung etwas verändert, und zerfällt in zwei Paragraphen, nämlich §. 3b. und 3c., und ich frage also: ob die Kammer den von der Deputation empfohlenen §. 3b.: „Will oder kann der Berechtigte die in §. 2 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaßlichen oder wirklichen Ertrags der letztern und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen“ annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf §. 3c. „Sowohl von der nach §. 2 zu gewährenden Entschädigung durch den Betrag der Einnahme von der unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten, als von der nach §. 3b. zu erkennenden Strafe fallen zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armenkasse des Orts zu, wo die unbefugte Aufführung stattgefunden hat“, und frage also: ob die Kammer diesen Paragraphen genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun rath uns die Deputation ferner an, am Schlusse des §. 2 noch hinzuzufügen: „Vgl. jedoch §. 3c.“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann ist die weitere Folge davon, daß der gutgeheißene Zusatzparagraph 2b. nach dem Worte: „Entschädigung“ die Einschaltung erhalte: „oder von der nach §. 3b. zu erkennenden Strafe frei“. Und ich frage demgemäß die Kammer: ob sie auch hier ihrer Deputation beistimmen will? — Wird allgemein bejaht.

Referent D. Gross:

Zu

§. 4

hat die jenseitige Kammer eine ganz unbedeutende Fassungsänderung des Eingangs beantragt, welche füglich der künftigen Redaction überlassen bleiben kann; dagegen hat sie am Schlusse des Paragraphen noch folgenden Zusatz in Vorschlag gebracht:

„Welches der in §§. 2, 3, 3b. und 4 aufgezählten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen, nur schließt die Anwendung eines der in §§. 2, 3b. und 4 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines andern dieser Mittel aus.“

Die Deputation kann zwar diesen Zusatz keineswegs für nothwendig halten, da er aus den Prämissen von selbst gefolgert werden dürfte; es geht ihr aber auch gegen dessen Aufnahme in das Gesetz kein Bedenken bei, und sie rath daher an, die Zustimmung dazu zu ertheilen.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich glaube, daß dieser Zusatz überflüssig sei, denn es kann kein Zweifel darüber obwalten, wie sich die Sache eigentlich verhält, wenn man §. 3b. S. 467 in's Auge faßt, wo es heißt: „Will oder kann der Berechtigte die in §. 2 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der

die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen.“ Ich glaube also, daß hier ein Zweifel durchaus nicht auftauchen kann. Abgesehen hiervon, ist es mir zweifelhaft erschienen, ob man selbst im Eingange die Worte: „Welches der in §§. 2, 3, 3b. und 4 aufgezählten Mittel“ u. s. w. hier mit aufnehmen kann. Ich weiß wohl, daß die geehrte Deputation dann sachgemäß nicht §. 3b., sondern 3 weggelassen hat: „Nur schließt die Anwendung eines der in §§. 2, 3b. und 4 aufgezählten Mittel den Gebrauch eines andern dieser Mittel aus.“ Allein es ist schon nicht ganz passend, selbst im Eingange dieser in eine Kategorie zu stellenden Frage §. 3 mit aufzunehmen, weil er von etwas ganz Anderm handelt.

Referent D. Gross: In Ansehung des ganzen Sakes war die Deputation ebenfalls der Ansicht des Herrn Regierungskommissars, daß er eigentlich unnöthig sei; allein es war bei der Berathung in der jenseitigen Kammer von einem Königl. Commissar selbst eine Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen worden, weshalb man annahm, daß die Regierung mit dessen Aufnahme einverstanden sei. Was aber die Weglassung des §. 3 im Eingange des Zusatzes betrifft, so kann ich der Ansicht des Herrn Commissars nicht beistimmen; denn wenn auch das in §. 3 erwähnte Mittel nur eine Maaßregel zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs ist, so soll dieses Mittel doch dazu dienen, die Verfolgung des Rechtsanspruchs zu erleichtern, und es kann mithin wohl unter denen aufgezählt werden, deren der Berechtigte sich bedienen kann, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Königl. Commissar v. Langenn: Der Vorschlag, der hinsichtlich der Fassung gethan worden ist, ist gewiß nur hypothetisch geschehen unter der Voraussetzung, daß man es wünsche und wolle, und es schließt dieses also nicht aus, daß die Regierung sich gegen das Ganze erklärt. So viel den §. 3 betrifft, so ist mein Grund für Weglassung desselben der, weil es eine ganz andere Kategorie ist, von welcher §. 3 handelt. Es ist nämlich bloß von der Beschlagnahme die Rede; da aber doch der ganze Zusatz nicht von einem modus procedendi handelt, sondern von einem materiellen Rechte, so schien es mir consequenter, wenn §. 3 wegbliebe. Indessen hat die Sache eine so große Bedeutung nicht.

Prinz Johann: Ich würde mich auch für den Vorschlag des Herrn Regierungskommissars verwenden, daß §. 3 oben weg falle; denn ich glaube, daß hier im Begriffe verschiedene Grade der Mittel unter einander vermischt werden. Die 3 Mittel, zur Entschädigung zu gelangen, sind entweder präventiv, nämlich Widerspruch der Aufführung, oder nachfolgend, nämlich Entschädigung oder Bestrafung; die Beschlagnahme aber ist nur ein Mittel zum Mittel, um zur Entschädigung zu gelangen. Daher scheint es nicht sachgemäß, diese vier Dinge neben einander zu stellen, die einander nicht coordinirt sind. Ich habe mich auch schon in der Deputation dafür erklärt, daß man an der Fassung nichts ändern möge.

Präsident v. Carlowitz: Was zuvörderst die Auslassung des Citats §. 3 betrifft, so habe ich zu erwarten, ob der Herr